

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

72. SONDERNUMMER

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 15. 8.2007

22.a Stück

248. Beschränkung des Zuganges zur Studienrichtung Biologie gemäß § 124b des UG 2002
Beschluss vom 5. Juli 2007
249. Verordnung des Rektorats der Karl-Franzens Universität Graz betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2005, für das im Rahmen von „NAWI Graz“ gemeinsam mit der Technischen Universität Graz durchgeführte Bachelorstudium Molekularbiologie im Studienjahr 2007/2008
-

248.
Beschränkung des Zuganges zur Studienrichtung Biologie gemäß § 124b des UG 2002
Beschluss vom 5. Juli 2007

Das Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2005, folgendes Aufnahmeverfahren für das Bakkalaureatsstudium Biologie festgelegt. Die Zugangsregelungen für das Bachelorstudium Molekularbiologie, ein NAWI-Graz Studium, das gemeinsam mit der TU Graz betrieben wird, werden in einer gesonderten Verordnung verlautbart.

Der Beschluss des Rektorates vom 5. Juli 2007 ist für das Studienjahr 2007/08 anzuwenden.

1.Grundsätzliche Überlegungen:

1. Für die Anmeldung zur Zulassungsprüfung ist eine elektronische Vorefassung notwendig, wobei die Aufnahme erst gemäß Reihungsliste nach der Prüfung durchgeführt wird.
2. Studierende, die den Studienbeitrag schon einbezahlt haben, aber nicht unter den Zugelassenen sind, bekommen den Studienbeitrag, wenn sie nicht an der KFUG bleiben wollen, zurück-erstattet.
3. Das Zulassungsverfahren erfolgt nur einmal im Jahr.
4. Matura- bzw. Schulnoten werden für das Zulassungsverfahren nicht herangezogen.
5. Zulassungsprüfungen betreffen nicht die AbsolventInnen der Studienberechtigungsprüfung; diese Zahl wird vom Kontingent der freien Studienplätze nicht abgezogen.
6. Erasmus- und Austauschstudierende sind vom Zulassungsverfahren nicht betroffen.
7. Wer in Graz bereits im betreffenden Studium zugelassen war, ist auf jeden Fall zuzulassen.
8. Wer an einer anderen Universität bereits im betroffenen Studium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie folgende Kriterien erfüllt: absolvierte 50 ECTS, facheinschlägig.
9. Der Test ist so konstruiert, dass nicht AbsolventInnen bestimmter Schultypen bevorzugt werden. Es wird für Studierende die Möglichkeit geben sich über Inhalt und Form der Testfragen zumindest einen groben Überblick zu verschaffen, um sich vorbereiten zu können (z.B. Beispielfragen, Stoffabgrenzung auf der Homepage).
10. Die Aufnahme erfolgt entsprechend einer gereihten Liste. Sollten aufgrund des Testergebnisses mehrere Personen gleich gereiht sein, sodass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

11. Die Auswahl wird so transparent wie möglich abgewickelt werden.
12. Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat Entscheidungsempfehlungen geben kann. Sie besteht aus einem Mitglied des betroffenen Studiums, einem/r Vertreter/in der ÖH sowie einem Mitglied bzw. einem/einer Vertreter/in des Rektorates.

2. Besondere Bestimmungen für Biologie

1. Alle ordnungsgemäß für den Vorbereitungskurs angemeldeten StudienanfängerInnen können diesen besuchen. Im Anschluss an den Vorbereitungskurs, der am 17. September 2007 startet und am 21. September endet, wird am 26. September 2007 eine Prüfung stattfinden, die über die Zulassung in das ordentliche Studium entscheidet. Die Ergebnisse der Reihung werden am 28. September auf der Homepage www.uni-graz.at/studienzugang bekannt gegeben. Damit können Studierende rechtzeitig in ein anderes Studium wechseln und verlieren keine Zeit. Anmeldungen zum Vorbereitungskurs laufen über die elektronische Vorerfassung, beginnend mit 16. Juli 2007 und müssen bis spätestens 14. September 2007 vorliegen. Anmeldungen nach dieser Frist können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Die Zahl der zuzulassenden Studierenden wird mit 80 festgelegt.

249.

Verordnung des Rektorats der Karl-Franzens Universität Graz betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2005, für das im Rahmen von „NAWI Graz“ gemeinsam mit der Technischen Universität Graz durchgeführte Bachelorstudium Molekularbiologie im Studienjahr 2007/2008

Präambel

Die Zugangsbeschränkung für das Bachelorstudium Molekularbiologie ist aufgrund der beschränkten Ausstattung insbesondere in personeller und räumlicher Hinsicht temporär notwendig geworden, um die Studien ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Karl-Franzens-Universität Graz und die Technische Universität Graz bemühen sich, die zur Verfügung stehenden Mittel gezielt einzusetzen, um diesen Engpässen effektiv entgegenzuwirken. Die Möglichkeiten werden dabei aber nicht zuletzt vom budgetären Spielraum abhängen, der sich aus der staatlichen Finanzierung der Universitäten ergibt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Gemäß § 124b UG 2002 wird die Zulassung zu dem im Rahmen von NAWI Graz gemeinsam an der Universität Graz und der Technischen Universität Graz eingerichteten Bachelorstudium Molekularbiologie beschränkt. Die Zulassung zu diesem Studium erfolgt auf Basis eines Aufnahmeverfahrens. Diese Verordnung gilt für das Studienjahr 2007/2008.

(2) Diese Verordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die im Studienjahr 2007/2008 erstmals die Zulassung zum Bachelorstudium Molekularbiologie an der Karl-Franzens-Universität bzw. Technischen Universität Graz beantragen, mit Ausnahme der nachfolgend angeführten Studierenden:

1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich Doppeldiplom-Programme anstreben;
2. Studierende, die facheinschlägige Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 50 ECTS Anrechnungspunkten eines entsprechenden Molekularbiologiestudiums an einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben;

3. Studierende, die an der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz bereits zum Bachelor- oder Bakkalaureatsstudium Molekularbiologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen ist;
4. AbsolventInnen der Studienberechtigungsprüfung.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der für das an beiden Universitäten gemeinsam durchgeführte Bachelorstudium Molekularbiologie zuzulassenden Studierenden wird für das Studienjahr 2007/08 mit insgesamt 100 festgelegt. Im Studienjahr 2008/09 wird die Zahl auf insgesamt mindestens 120 erhöht.

§ 3 Aufnahmeverfahren

(1) Das Aufnahmeverfahren für die Zulassung zum Bachelorstudium Molekularbiologie wird gemeinsam mit der Technischen Universität Graz abgewickelt. Das Aufnahmeverfahren erfolgt nur einmal im Jahr auf Basis einer Zulassungsprüfung.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Zulassungsprüfung über ein elektronisches Anmeldungssystem.

(3) Die Aufnahme erfolgt entsprechend einer gereihten Liste auf Grund der Ergebnisse der Zulassungsprüfung. Sollten aufgrund des Ergebnisses mehrere Personen gleich gereiht sein, entscheidet das Los. Das Aufnahmeverfahren wird so transparent wie möglich abgewickelt.

(4) Matura- bzw. Schulnoten werden für das Aufnahmeverfahren nicht herangezogen.

(5) Das Ergebnis der Reihung ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 1. Oktober 2007 bekannt zu geben.

(6) Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die den Rektoratent-scheidungsempfehlungen geben kann. Sie besteht aus je einer/m Vertreter/in des Lehrkörpers der betroffenen Studienrichtung der beiden Universitäten, je einer/m Vertreter/in der HochschülerInnen-schaften der beiden Universitäten sowie je einer/m Vertreter/in der Rektorate der beiden Universitäten.

§ 4 Zulassungsprüfung

(1) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt aufgrund einer schriftlichen (elektronischen) Prüfung.

(2) Die für die Zulassungsprüfung relevanten Stoffgebiete werden überblicksmäßig rechtzeitig in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (z. B. Stoffabgrenzung, Beispielfragen).

(3) Die Zulassungsprüfung wird so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden.

Für das Rektorat:
Polaschek

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Posteinlaufstelle, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at